

**Studienreglement  
für den Masterstudiengang  
Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design**

vom 13. Juni 2017

---

*Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule,*

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**1. Allgemeines**

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Studienreglement regelt den von der Pädagogischen Hochschule unter Beteiligung der Berner Fachhochschule (BFH) durchgeführten Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design (TTG-D).

<sup>2</sup> Für nicht an der Pädagogischen Hochschule absolvierte Studienanteile gilt das Recht der jeweiligen anderen Hochschule, namentlich dasjenige der BFH.

Studienziele

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Ziel des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D ist es, den Studierenden Kompetenzen für die Tätigkeit in Lehre, Forschung und Entwicklung in den Bereichen Textiles und Technisches Gestalten sowie Design zu vermitteln.

<sup>2</sup> Der Studiengang befähigt die Studierenden insbesondere dazu,

- a auf aktuellen fachwissenschaftlichen und -didaktischen Erkenntnissen basierende Vermittlungsarbeit zu entwickeln, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- b in den Bereichen Textiles und Technisches Gestalten sowie Design in Forschung und Entwicklung tätig zu sein,
- c eine akademische Zusatzqualifikation, namentlich in Form eines Doktors, zu erlangen.

Zuständigkeiten

**Art. 3** <sup>1</sup> Für die Durchführung des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D ist die Leitungskonferenz Grundausbildungen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleitung wird von einer Leiterin oder einem Leiter eines Instituts der Grundausbildungen übernommen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie oder er erlässt den Studienplan sowie die Richtlinien gemäss Artikel 36.
- b Sie oder er entscheidet über die Festlegung von Auflagen und Bedingungen sowie über die Anerkennung von Bildungsleistungen.
- c Sie oder er behandelt die Gesuche um Verlängerung der maximalen Studiendauer sowie die Beurlaubungsgesuche.
- d Sie oder er entscheidet in den in Artikel 22 Absatz 3 aufgeführten Fällen über das Vorliegen wichtiger Gründe.

---

<sup>1</sup> BSG 436.91

e Sie oder er verfügt die Ergebnisse von Leistungsnachweisen, soweit diese in Verfügungsform zu eröffnen sind.

<sup>3</sup> Die Studienleitung besteht aus von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmten Dozierenden des Fachbereichs Textiles und Technisches Gestalten. Die Studienleitung unterstützt die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter in der Durchführung des Studiengangs und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

a Sie koordiniert das Lehrangebot.

b Sie ist für die Studienberatung zuständig.

c Sie organisiert die Prüfungen.

<sup>4</sup> Die Studienleitung erfüllt überdies alle übrigen Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs, wenn und soweit für deren Erfüllung keine andere Stelle zuständig ist.

Zulassung  
1. Grundsatz

**Art. 4** <sup>1</sup> Zum Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D wird ohne weiteres zugelassen, wer einen der folgenden Abschlüsse erworben hat:

a «Master of Arts in Secondary Education» mit dem Fachbereich Textiles und Technisches Gestalten und einer Vertiefung im Fachbereich Textiles und Technisches Gestalten oder im Fachbereich Bildnerisches Gestalten;

b «Master of Arts in Art Education»;

c «Master of Science in Berufsbildung» des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung, sofern eine Vorbildung in einer fachwissenschaftlich relevanten Disziplin nachgewiesen werden kann;

d Masterabschluss in einer fachwissenschaftlich relevanten Disziplin.

<sup>2</sup> Als fachwissenschaftlich relevant im Sinn von Absatz 1 Buchstaben c und d gelten namentlich die Disziplinen Design, Fine Arts, Bildnerisches Gestalten, Vermittlung in Kunst und Design, Visuelle Kommunikation, Architektur, Konservierung und Restaurierung sowie Ingenieurwissenschaften.

2. Auflagen und  
Bedingungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit anderen als den in Artikel 4 aufgeführten Abschlüssen, insbesondere auch mit ausländischen Abschlüssen, können Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten und/oder Bedingungen festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Erfüllung allfälliger Auflagen bildet eine Voraussetzung der Zulassung zur Diplomierung. Die Erfüllung allfälliger Bedingungen bildet eine Voraussetzung der Zulassung zum Studium.

Anerkennung von  
Bildungsleistungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Erfolgreich absolvierte und für die Erlangung des Studienabschlusses relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet.

<sup>2</sup> An den Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D dürfen maximal 45 ECTS-Punkte angerechnet werden. An die Masterarbeit werden keine Studienleistungen angerechnet.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 40 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich eine Verfügung verlangen. Die Verfügung ergeht innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Immatrikulation und  
Gebührenpflicht

**Art. 7** Die Studierenden des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D sind ausschliesslich an der Pädagogischen Hochschule immatrikuliert und gebührenpflichtig.

Studienbeginn

**Art. 8** <sup>1</sup> Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen das Studium im Herbstsemester.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann das Studium auch im Frühjahrssemester begonnen werden.

|   |  |
|---|--|
| Studiendauer<br>1. Grundsätze   | <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Regelstudiendauer beträgt im Vollzeitstudium vier Semester.</p> <p><sup>2</sup> Die maximale Studiendauer beträgt acht Semester.</p> <p><sup>3</sup> Wer die maximale Studiendauer überschreitet, ist vom Weiterstudium ausgeschlossen und wird von Amtes wegen exmatrikuliert. Vorbehalten bleibt Artikel 10.</p>   |
| 2. Verlängerung   | <p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Gesuch hin eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Erwerbstätigkeit,</li> <li>b Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung erkrankter Angehöriger,</li> <li>c Krankheit oder Unfall,</li> <li>d Militär-, Zivil- oder Schutzdienst,</li> <li>e auswärtige Studienaufenthalte, die nicht anrechenbar sind,</li> <li>f Erwerb zusätzlicher studienbezogener Voraussetzungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Gesuche um eine Verlängerung der maximalen Studiendauer sind spätestens zu Beginn des achten Semesters bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einzureichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eröffnet den Entscheid in Verfügungsform.</p> |
| Studienabschluss  | <p><b>Art. 11</b> Das Studium wird mit dem «Master of Arts PHBern in Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design (TTG-D)» abgeschlossen.</p>  |
| Studienplan   | <p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Der Studienplan wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter erlassen sowie von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt.</p> <p><sup>2</sup> Er enthält namentlich die Modulkarten gemäss Artikel 15.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt überdies die Einzelheiten in denjenigen Bereichen, in denen dieses Studienreglement es vorsieht.</p>  |
| <h2>2. Grundsätze des Studiums</h2> <h3>2.1 Module und Lehrveranstaltungen</h3> |  |
| Grundsätze  | <p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Der Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D ist in Module gegliedert.</p> <p><sup>2</sup> Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen und/oder aus einem oder mehreren Praktika und kann über den Verlauf eines oder mehrerer Semester sowie in zeitlichen Blöcken angeboten werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Studienplan orientiert über die möglichen Studienschwerpunkte.</p>  |
| Lehrveranstaltungsarten und -formen   | <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- oder Wahlveranstaltungen.</p> <p><sup>2</sup> Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den Abschluss des Studiums obligatorisch absolviert werden müssen.</p> <p><sup>3</sup> Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die zu einer Gruppe von Lehrveranstaltungen gehören, aus denen eine oder mehrere obligatorisch ausgewählt werden müssen.</p> <p><sup>4</sup> Eine Lehrveranstaltung wird als Vorlesung, als Vorlesung mit Seminar, als Vorlesung mit Übung, als Seminar oder als Übung durchgeführt.</p>   |

|             |   |
|-------------|---|
| Modulkarten | <p><b>Art. 15</b> Der Studienplan enthält eine Beschreibung der Module in Form von Modulkarten. Diese geben nebst dem Modulnamen Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a den Inhalt des Moduls,</li> <li>b den Inhalt, die Art und die Form der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen,</li> <li>c die Hochschule, an welcher das Modul zu absolvieren ist,</li> <li>d allfällige Voraussetzungen für den Besuch des Moduls oder einzelner Lehrveranstaltungen oder für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen,</li> <li>e die zu erreichenden Kompetenzen,</li> <li>f die Zahl der ECTS-Punkte, die in dem Modul zu erwerben sind,</li> <li>g den Zeitraum, in dem das Modul zu absolvieren ist,</li> <li>h die Form und die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise.</li> </ul> |
|-------------|---|

## 2.2 Bemessung der Studienleistungen

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Grundsätze               | <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Studienleistungen, die im Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.</p> <p><sup>3</sup> Die ECTS-Punkte werden aufgrund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Kontaktstunden im Rahmen von Lehrveranstaltungen,</li> <li>b die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,</li> <li>c das Selbststudium,</li> <li>d die Prüfungsvorbereitung,</li> <li>e das Erbringen von Leistungsnachweisen.</li> </ul> |
| Studienumfang            | <p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Masterstudiengang Fachdidaktik TTG-D umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.</p> <p><sup>2</sup> 30 ECTS-Punkte entfallen auf die Masterarbeit.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.</p>  |
| Vergabe von ECTS-Punkten | <p><b>Art. 18</b> ECTS-Punkte werden nur für Studienleistungen vergeben, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet wurden.</p>   |

## 3. Leistungsnachweise

### 3.1 Allgemeines

|                        |   |
|------------------------|---|
| Begriff und Formen     | <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Leistungsnachweise sind bewertete Studienleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden in folgenden Formen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Prüfungen,</li> <li>b Modularbeiten,</li> <li>c Masterarbeit.</li> </ul>  |
| Bewertung<br>1. Formen | <p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit Noten oder mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt».</p> <p><sup>2</sup> Benotete Leistungsnachweise werden nach folgender Notenskala bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>6 ausgezeichnet</li> <li>5.5 sehr gut</li> <li>5 gut</li> </ul> |

- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

<sup>3</sup> Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren benoteten Teilleistungen, entspricht die Gesamtnote dem gerundeten Durchschnitt der für die einzelnen Teilleistungen erhaltenen Noten. Werte zwischen 4 und 6 werden ab x.25 und x.75 auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet. Werte unter 4 werden ab 2.5 auf die Note 3 auf- bzw. abgerundet. Werte unter 2.5 werden auf die Note 2 abgerundet.

<sup>4</sup> Der Studienplan kann vorsehen, dass bestimmte Teilleistungen mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat «erfüllt» bewertet sein müssen. Erfüllen solche Teilleistungen diese Anforderung nicht, gilt auch die Gesamtleistung als nicht bestanden.

## 2. Modalitäten

**Art. 21** Für jeden Leistungsnachweis erstellen die zuständigen Dozierenden innert 30 Tagen nach dessen Erbringung eine schriftliche Bewertung zuhanden der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

Zulassung,  
Abmeldung, Abbruch,  
Nichterscheinen sowie  
Nichteinhalten des  
Abgabetermins

**Art. 22** <sup>1</sup> Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer für diese angemeldet ist sowie allfällige weitere im Studienplan enthaltene Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

<sup>2</sup> Abmeldungen müssen schriftlich und bis spätestens fünf Arbeitstage vor der Prüfung bei der Studienleitung erfolgen.

<sup>3</sup> Wer ohne Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger,

a sich nicht rechtzeitig von einer Prüfung abmeldet,

b eine Prüfung abbricht,

c zu einer Prüfung ohne Abmeldung nicht erscheint oder

d eine Modularbeit oder die Masterarbeit nicht innert der hierfür festgelegten Abgabefrist einreicht,

erhält für den betreffenden Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt».

<sup>4</sup> Der Nachweis des Vorliegens wichtiger Gründe ist unverzüglich zu erbringen, namentlich durch Vorlage eines Arztzeugnisses.

<sup>5</sup> Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter. Ablehnende Entscheide werden in Verfügungsform eröffnet.

Mitteilung der  
Ergebnisse

**Art. 23** <sup>1</sup> Ergebnisse von Leistungsnachweisen werden einmal pro Semester im Rahmen eines individuellen Leistungsüberblicks mitgeteilt. Der Leistungsüberblick gibt Auskunft über die bisher absolvierten Module und Lehrveranstaltungen, deren Bewertung sowie die pro Modul erworbenen ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise werden zudem in Verfügungsform eröffnet. Die Verfügung ergeht innert 30 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Bewertung gemäss Artikel 21.

Akteneinsicht und  
-vernichtung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungsnachweise Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet.

<sup>2</sup> Ein Jahr nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet, sofern die für das betreffende Modul erfolgte Leistungsbewertung nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens oder einer Wiedererwägung geworden ist. Vorbehalten bleibt Artikel 42.

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Wiederholbarkeit<br>1. Bei Bestehen | <b>Art. 25</b> Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.   |
| 2. Bei Nichtbestehen                | <b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden.<br><sup>2</sup> Wurde ein aus mehreren Teilleistungen bestehender Leistungsnachweis nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Teilleistungen zu wiederholen. Der Studienplan kann Ausnahmen vorsehen.<br><sup>3</sup> Die Wiederholung eines Leistungsnachweises hat in der gleichen Form zu erfolgen wie der nicht bestandene Leistungsnachweis.<br><sup>4</sup> Wer eine Pflichtveranstaltung auch beim zweiten Versuch nicht besteht, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen und von Amtes wegen exmatrikuliert.<br><sup>5</sup> Wer eine Wahlveranstaltung beim ersten Versuch nicht besteht, kann dieselbe einmal wiederholen oder einmal auf eine andere Wahlveranstaltung ausweichen. Wer sich für letzteres entscheidet, hat wiederum zwei Versuche, um die Veranstaltung zu bestehen; bleibt auch der zweite erfolglos, gilt Absatz 4 sinngemäss. |
| Sprache                             | <b>Art. 27</b> Leistungsnachweise werden grundsätzlich auf Deutsch erbracht.   |
| Hilfsmittel                         | <b>Art. 28</b> Allenfalls erlaubte Hilfsmittel werden durch die Dozierenden bestimmt und den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben.   |
| Unredlichkeit                       | <b>Art. 29</b> Wer das Ergebnis eines Leistungsnachweises für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diesen Leistungsnachweis die Note 2 bzw. das Prädikat «nicht erfüllt». Im Übrigen gilt Artikel 59b der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV) <sup>1</sup> .   |
| <b>3.2 Prüfungen</b>                |  |
| Gegenstand,<br>Form und Dauer       | <b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfungen beziehen sich jeweils auf ein Modul oder auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen.<br><sup>2</sup> Sie werden schriftlich oder mündlich durchgeführt.<br><sup>3</sup> Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 60 und 180 Minuten und mündliche Prüfungen 15, 30 oder 45 Minuten.   |
| Gruppenprüfungen                    | <b>Art. 31</b> Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden; eine Prüfungsgruppe besteht aus maximal drei Personen. Die Prüfungsdauer wird entsprechend verlängert.   |
| Organisation und Inhalt             | <b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Für die Organisation der Prüfungen ist die Studienleitung verantwortlich.<br><sup>2</sup> Für den Inhalt und die Abnahme der Prüfungen sind die Dozierenden verantwortlich.<br><sup>3</sup> Jede im Studienplan vorgesehene Prüfung wird mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.  |
| Beisitz und Protokoll               | <b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Bei mündlichen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden oder Assistierenden anwesend.<br><sup>2</sup> Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann eine weitere Fachperson beigezogen werden.   |

---

<sup>1</sup> BSG 436.911

<sup>3</sup> Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt Protokoll und überwacht das Prüfungsgeschehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann in Ergänzung des oder anstelle eines Protokolls eine Ton- oder Tonbildaufnahme der Prüfung erstellt werden.

<sup>4</sup> Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll bzw. der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt. Im Übrigen gilt Artikel 24.

### 3.3 Modularbeiten

**Art. 34** <sup>1</sup> Leistungsnachweise in Form von Modularbeiten sind namentlich schriftliche oder praktische Arbeiten, Präsentationen, Referate oder Veranstaltungsprotokolle.

<sup>2</sup> Die Dozierenden können deren Erbringung in Form von Gemeinschaftsarbeiten vorsehen bzw. gestatten.

### 3.4 Masterarbeit

Form, Thema und Ziele **Art. 35** <sup>1</sup> Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit oder ein sonstiges Produkt, dessen Konzeption, Entwicklung und Entstehung schriftlich dokumentiert wird.

<sup>2</sup> Der Studienplan kann vorsehen, dass die Masterarbeit präsentiert werden muss; diesfalls gilt die Präsentation als Teil der Arbeit.

<sup>3</sup> Die Studierenden wählen das Thema der Masterarbeit (in Absprache mit einer oder einem Dozierenden oder aufgrund der Ausschreibung einer oder eines Dozierenden) bezogen auf einen Aspekt des Studiums.

<sup>4</sup> Der Studienplan gibt Auskunft über die Ziele der Masterarbeit.

Richtlinien **Art. 36** Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt Richtlinien zu den formalen Anforderungen, zum Aufbau sowie zu den Beurteilungskriterien der Masterarbeit.

Gemeinschaftsarbeit **Art. 37** <sup>1</sup> Die Masterarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit verfasst werden.

<sup>2</sup> Bei einer Gemeinschaftsarbeit müssen die Anteile der einzelnen Verfasserinnen und Verfasser klar unterscheidbar sein und je den Umfang einer Einzelarbeit aufweisen.

Betreuung und Bewertung **Art. 38** <sup>1</sup> Die Masterarbeit wird von einer oder einem Dozierenden oder von mehreren Dozierenden betreut und bewertet.

<sup>2</sup> Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt mit Noten.

<sup>3</sup> Für jede Masterarbeit erstellen die Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichung oder allfälliger Präsentation eine schriftlich begründete Bewertung zuhanden der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

<sup>4</sup> Wird die Masterarbeit von mehreren Dozierenden betreut, erstellen diese je eine schriftlich begründete Bewertung des in ihren Kompetenzbereich fallenden Teilaspekts der Arbeit. Artikel 20 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Selbstständigkeits-  
erklärung **Art. 39** Der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die besagt, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet wurden.

Mitteilung des  
Ergebnisses **Art. 40** <sup>1</sup> Das Ergebnis wird sowohl im Rahmen des Leistungsüberblicks gemäss Artikel 23 Absatz 1 mitgeteilt als auch in Verfügungsform eröffnet.

<sup>2</sup> Die Verfügung ergeht innert zehn Tagen nach Vorliegen der Bewertung und enthält die Gesamtnote sowie allfällige Teilnoten.

Wiederholung **Art. 41** Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal überarbeitet oder zu einem anderen Thema neu verfasst werden.

Archivierung **Art. 42** <sup>1</sup> Ein Exemplar jeder Masterarbeit wird durch die Pädagogische Hochschule archiviert.

<sup>2</sup> Die elektronische Archivierung ist zulässig.

#### 4. Prüfungsgebühren

**Art. 43** <sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren betragen insgesamt 200 Franken.

<sup>2</sup> 100 Franken werden zu Beginn des Studiums erhoben und 100 Franken vor der Diplomierung.

<sup>3</sup> Für die Wiederholung von Prüfungen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

#### 5. Diplomierung

Anmeldung **Art. 44** <sup>1</sup> Nach Abschluss des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D sowie der Erfüllung allfälliger Auflagen melden sich die Studierenden bei der Studienleitung zur Diplomierung an.

<sup>2</sup> Die Anmeldung hat nach dem Herbstsemester bis spätestens Ende März und nach dem Frühjahrssemester bis spätestens Ende September zu erfolgen.

Urkunden **Art. 45** <sup>1</sup> Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Abschluss des Masterstudiengangs Fachdidaktik TTG-D ein Masterdiplom, ein Diplomzeugnis und einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

<sup>2</sup> Auf der Diplommurkunde werden der Titel gemäss Artikel 11 und das Thema der Masterarbeit aufgeführt.

<sup>3</sup> Das Diplomzeugnis gibt Auskunft über

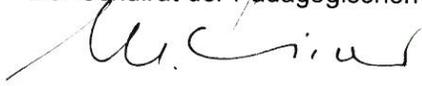
- a die Bewertung der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,
- b das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
- c die in den einzelnen Modulen und für die Masterarbeit erworbenen ECTS-Punkte.

<sup>4</sup> Der Diplomzusatz enthält Angaben zur Inhaberin oder zum Inhaber der Diplommurkunde, zur Art, zu den Anforderungen und zu den Inhalten des Studiums sowie zum Status des Abschlusses und zu dessen Einordnung ins nationale Bildungssystem. Er wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## 6. Schlussbestimmung

**Art. 46** Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2017  
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule



Martin Fischer, Präsident

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion am 23. Juni 2017  
Der Erziehungsdirektor des Kantons Bern



Bernhard Pulver, Regierungspräsident